

Sitzungsvorlage

Nummer: 059/2022
Bearbeiter: Herr Frick
TOP: 7 ö

Gemeinderat

Sitzung am 20.06.2022 öffentlich

**Änderung der Feuerwehrkostenersatzsatzung
Satzungsbeschluss**

Anlage 1: Satzung zur Änderung der Feuerwehrkostenersatzsatzung
Anlage 2: Verordnung Kostenersatz Feuerwehr - VOKeFw

I. Antrag

1. Die Änderungssatzung für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr Dettingen unter Teck (Feuerwehrkostenersatzsatzung) wird entsprechend der Anlage 1 beschlossen (Satzungsbeschluss).

II. Begründung

Der Träger der Gemeindefeuerwehr erhebt für Einsätze gemäß § 34 Abs. 1 und 2 FwG einen Kostenersatz. Dieser wird in Stundensätzen für Einsatzkräfte und Feuerwehrfahrzeuge nach Maßgabe von § 34 Abs. 5 bis 8 FwG erhoben. Er kann durch Satzung geregelt werden.

Die Feuerwehrkostenersatzsatzung der Gemeinde Dettingen unter Teck wurde letztmals im Juli 2016 geändert. Der Gemeinderat hat im November 2017 die Beschaffung eines neuen Feuerwehrfahrzeuges „LF 20 mit Allrad“ beschlossen. Am 06.05.2019 wurde auf der Grundlage einer durchgeführten europaweiten Ausschreibung der Auftrag für das Fahrgestell und den Aufbau an die Firma Josef Lentner GmbH aus Hohenlinden erteilt. Das Fahrzeug wurde im Frühjahr 2021 geliefert und steht seit Juni 2021 für Einsätze zur Verfügung. Es ist daher erforderlich, das Fahrzeug „LF 20 mit Allrad“ gemäß der Landesverordnung Kostenersatz Feuerwehr – VOKeFw in die Satzung aufzunehmen. Die Verwaltung schlägt deshalb dem Gemeinderat vor, die Feuerwehrkostenersatzsatzung anzupassen.

Die Stundensätze für Feuerwehrfahrzeuge wurden gemäß § 1 der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (Verordnung Kostenersatz Feuerwehr – VOKeFw) ermittelt. Fahrzeuge, die nicht explizit aufgeführt sind, jedoch mit den dort genannten Fahrzeugen in ihrem taktischen Einsatzwert, ihrer zulässigen Gesamtmasse und ihrer technischen Beladung vergleichbar sind, wurden mit dem niedrigeren Vergleichswert angesetzt. Das Löschgruppenfahrzeug LF 20 wird daher mit einem Stundensatz von 170,00 Euro in die Satzung aufgenommen, das Löschfahrzeug LF 16 TS wird aus der Anlage gestrichen. Auf die Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (Verordnung Kostenersatz Feuerwehr – VOKeFw) in Anlage 2 wird verwiesen.

III. Kosten / Finanzierung

Die Inanspruchnahme des Löschgruppenfahrzeugs LF 20 wird entsprechend der Feuerwehrkostener-satzsatzung mit einem Stundensatz in Höhe von 170,00 € abgerechnet.

Vorlage behandelt / Vorgang			
Im	Am	TOP	Vorlage Nr.
Gemeinderat	18.06.2012	TOP 7 ö	064/2012 ö
Gemeinderat	13.01.2014	TOP 3 ö	002/2014 ö
Gemeinderat	25.07.2016	TOP 5 ö	088/2016 ö
Gemeinderat	20.06.2022	TOP 7 ö	059/2022 ö